

Laxenburger Straße 43-45
1100 Wien
Telefon: +43 1 4000 10522
Fax: +43 1 4000 9910220
E-Mail: post@mba10.wien.gv.at
www.wien.gv.at/mba

Geschäftszahl: Sachbearbeiter: Durchwahl: Datum:
GZ: 444089-2024-3 Mag. Schneider 10514 DW Wien, 25.03.2024

1100 Wien, Favoritenstraße 224A/1
FH Campus Wien Restaurant Betriebs GmbH

Genehmigung der Betriebsanlage gemäß § 74 GewO 1994

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Gegenstand: Ansuchen der FH Campus Wien Restaurant Betriebs GmbH um Genehmigung der Betriebsanlage im Standort 1100 Wien, Favoritenstraße 224A/1 zur Ausübung des Gewerbes „Gastgewerbe in der Betriebsart Großküche für Gemeinschaftsverpflegung“.

Die Betriebsanlage befindet sich am Standort der FH Campus Wien House of Health Science. Die Betriebsanlage wird vom Campus-Platz über einen Windfang mit redundanten Glasschiebetüren betreten. Zudem verfügt der Gastraum über 2 zusätzliche Zutrittsmöglichkeiten von außen durch Glasdrehtüren (Richtung Campus Platz im Süden, Richtung Gebäude im Norden). Weiters wird die Betriebsanlage im Innenbereich von der Aula über zwei Glastüren betreten. Daneben bestehen 2 weitere Zugangsmöglichkeiten von innen. Die Gesamtfläche der Betriebsanlage beträgt im EG ca. 1465 m², wobei (ca. 235m² Anlieferung inklusive Lagerräume und Büros, 220 m² Küche und Spüle, 85 m² Stationen Menü-Ausgabe, 775 m² Anstell- und Speisebereich, 150 m² Mehrzweckraum). Im 1. UG befinden sich zusätzliche Räumlichkeiten im Ausmaß von ca. 110 m² (80 m² Garderoben inklusive Sanitärbereich und Sozialraum, 30 m² zusätzliche Lagerflächen). Die Lager und Gäste-WCs sind über das allgemeine Stiegenhaus bzw. den Lift zu erreichen.

Den Gästen sollen alkoholische und nichtalkoholische Getränke sowie warme und kalte Speisen angeboten werden.

Es sollen in der Küche u.a. folgende Kochgeräte in Verwendung genommen werden: Combidämpfer, Fritter, Kochplatten, 2 Grill-Platten, Einfahr-Schockfroster.

Es sollen im Gastraum 462 Verabreichungsplätze und im Mehrzwecksaal 138 Verabreichungsplätze zur Verfügung gestellt werden.

Sämtliche Räume der Betriebsanlage werden über eine mechanische Lüftungsanlage be- und entlüftet. Das Gerät befindet sich in der Technikzentrale im 2. UG.

Die Beheizung der Betriebsanlage erfolgt über eine Fußbodenheizung.

Die Kühlung der Betriebsanlage erfolgt über die Lüftungsanlage, wobei zusätzlich in den Bereichen Gastraum und Büro Küchenleiter über Fan Coils an der Decke gekühlt wird.

Öffnungszeiten: Mo-Fr: 08:00 – 11:30 Uhr ohne Terminreservierung

Mo-Fr: 12:00 - 15:30 Uhr und Do bis 17:30 Uhr ausschließlich nach Terminreservierung

Verkehrsverbindung: Linie U1 – Station Keplerplatz; Linie O – Station Laxenburger Straße/Gudrunstraße; Linie 14A – Station Keplerplatz

<http://www.wien.gv.at/wirtschaft/gewerbe/betriebsanlage/verhandlungen/index.html>

Es wird keine Hintergrundmusik dargeboten.

Die Betriebszeiten sollen täglich von 06:00 bis 22:00 Uhr sein.

Die Öffnungszeiten sollen sich täglich von 10:00 bis 20:00 Uhr erstrecken.

Anlieferungen sollen von Montag bis Freitag im Zeitraum 06:00 bis 09:00 über einen eigenen Lieferanteneingang im Erdgeschoß, welcher sich an der Rückseite des Gebäudes befindet, erfolgen.

Es sollen bis zu 25 ArbeitnehmerInnen beschäftigt werden.

Zur Behandlung dieses Ansuchens wird eine **mündliche Verhandlung** anberaumt.

Zeit: Dienstag, 07.05.2024, 09:00 Uhr

Ort: Favoritenstraße 224A/1, 1100 Wien (vor der Betriebsanlage)

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person entsenden oder gemeinsam mit der bevollmächtigten Person an der Verhandlung teilnehmen. Bevollmächtigte Person kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht ausweisen können.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn es sich bei der bevollmächtigten Person um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zum Beispiel eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, Notarin oder Notar, Wirtschaftstreuhandlerin oder Wirtschaftstreuhandler – handelt,
- wenn es sich bei der bevollmächtigten Person um Familienmitglieder (beziehungsweise Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionärin oder Funktionär von Organisationen), die uns bekannt sind, handelt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Beteiligte gemeinsam mit ihren Bevollmächtigten zu uns kommen.

Die Parteien können in die Pläne und sonstigen Einreichunterlagen beim Magistratischen Bezirksamt für den 10. Bezirk Einsicht nehmen.

Ort der Einsichtnahme: Magistratisches Bezirksamt für den 10. Bezirk, Laxenburger Straße 43-45, 1100 Wien, 2. Stock, Zimmer 211

Zeit: Mo, Di, Mi, Fr von 8:00 bis 15:30 Uhr und Do von 8:00 bis 17:30 Uhr ausschließlich nach telefonischer Vereinbarung (Tel.:01-400010514)

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung

- durch Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde,
- Anschlag auf dem Betriebsgrundstück sowie in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern (gemäß § 356 Abs. 1 GewO 1994 haben die Eigentümer der betroffenen Häuser derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden)
- sowie Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde

bekanntgemacht wurde.

Gemäß § 42 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG verlieren in diesem Verfahren jene Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Augenscheinsverhandlung Einwendungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z. 1, 2, 3 oder 5 GewO 1994 gegen die Anlage erheben, ihre **Stellung als Partei** (Parteirechte sind z. B. Akteneinsicht, Parteiengehör, Bescheidzustellung, Beschwerderecht).

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Es besteht **keine Verpflichtung** zur Teilnahme an der Augenscheinsverhandlung. Ein Erscheinen zur Verhandlung ist nur erforderlich, wenn beabsichtigt ist, mündlich Einwendungen vorzubringen.

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG sowie §§ 74/ und 356 Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994.

Hinweis:

Unabhängig von einer Parteistellung oder der Abgabe von Äußerungen im Zuge dieses Verfahrens können Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 Beschwerden über Belästigungen durch die Betriebsanlage auch später jederzeit beim Bezirksamt vorbringen.

Für den Bezirksamtsleiter:
Mag. Schneider
(elektronisch gefertigt)